

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
nachstehend Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genannt
und
dem Kreis Plön
vertreten durch die Landrätin
nachstehend Kreis genannt

zur Ergänzung des Vertrages vom 14.01.2013 über die Konsolidierungshilfen nach
§ 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis der Richtwert in Höhe von 2.470.000 €.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2018 (zweiter Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2.103.000 € zu leisten. Das entspricht 85 % des Richtwerts. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kreis nachvollziehbar begründet hat, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Ergänzungsvertrags noch nicht in der Lage zu sein, eine vollständige Erreichung des Richtwertes zum Jahr 2018 nachweisen zu können.

Der Kreis verpflichtet sich, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Richtwertes in Höhe von 2.470.000 € zu beschließen und diese dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bis zum 31. Dezember 2016 vorzulegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Kreis seiner Verpflichtung nachkommt, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Die Verpflichtung, weitere Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen besteht nicht, wenn erkennbar ist, dass der Kreis mit den bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen das Konsolidierungsziel bis 2018 erreicht.

Der in Satz 1 genannte Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Richtwert in Höhe von 2.470.000 € erfüllt wird. Ferner besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen, wenn der Kreis seine Defizite aus Vorjahren vollständig abgebaut hat und seine Haushalte 2016 bis 2018 keine neuen Defizite ausweisen.

Artikel 2

§ 5 werden folgende Sätze vorangestellt:

Der Kreis schließt diesen Vertrag ungeachtet seines Vorbehalts gegenüber der Rechtmäßigkeit des aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetzes. Beide Vertragsparteien sind sich aber einig, dass die Fortsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen und Gewährung der Konsolidierungshilfen ungeachtet einer parallel angestrebten Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz erfolgt.

Artikel 3

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Artikel 4

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Kiel, 14. Oktober 2015



(Stefan Studt)

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten



(Stephanie Ladwig)

Landrätin

Übersicht über die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2016-2018 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1,2}
ab dem Jahr 2015 sind die Planzahlen angegeben

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³							
		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen								
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€								
1.	Einführung Jagdsteuer		127	130	100	128	128	128	128
2.	Erhöhung Kostenersatz der Eltern für Kindertagespflege			629	703	605	605	605	605
3.	Erhöhung Kreisumlage über Mindestsatz hinaus		0	0	0	174	193	174	174
4.	Veränderung Gebührensatzung Kreisfeuerwehrententrale				0	30	30	30	30
5.	Elternbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung		0	253	184	104	0	0	0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€								
1.	...								
2.	...								
...	...								
	Zwischensumme I. der Spalten:		127	1.012	987	1.041	956	937	937
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben								
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€								
1.	Personalkosteneinsparung		463	497	540	540	600	620	620
2.	Neuordnung Versicherungswesen		18	18	18	18	18	18	18
3.	Reduzierung Zuschuss Museumsverein Deckelung der Betriebskostenzuschüsse für die		30	30	30	30	30	30	30
4.	Kindergartenförderung auf 1,2 Mio. €		357	357	456	357	357	357	357
5.	Reduzierung Zuschussbedarf GTZ/WFA		58	58	58	58	58	58	58
6.	Wärmelieferungsvertrag E.ON / Schulzentrum Lütjenburg				0	68	68	68	68
7.									
8.									
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€								
1.	Kürzung Zuschuss Kreisvolkshochschule		3	3	3	0	0	0	0
2.	Kürzung Globalzuschüsse Wohlfahrtsverbände		3	3	4	3	3	3	3
3.	Kürzung Zuschuss Kreisjugendring		2	2	2	0	0	0	0
4.	Kürzung Zuschuss für Betreuung am Übergang		5	4	4	4	4	4	4
5.	Kürzung Beitrag Agenda 21		2	5	5	5	5	5	5
6.	Sondervereinbarung Dt. Post AG wgn. Versand PZU					3	3	3	3
7.									
	Zwischensumme II. der Spalten:		941	977	1.120	1.086	1.146	1.166	1.166
	Gesamtsumme der Spalten:		1.068	1.989	2.107	2.127	2.102	2.103	2.103

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmebeginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 10 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll im Jahr 2018 mind. 100 % des Richtwertes betragen.